



Reglement

für die externe Benützung der kantonalen Sportanlagen

Kantonsschule Zug | Gymnasium

Kantonsschule Menzingen KSM

Fachmittelschule FMS

GIBZ Gewerblich-industrielles Bildungszentrum Zug

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Grundsätze für die Anlagenbenutzung	3
3.	Benützungsordnungen	4
4.	Turnhallen, Zusatzräume und Aussenanlagen	5
5.	Öffnungs- und Belegungszeiten	7
6.	Benutzungsprioritäten und Zuständigkeiten	8
7.	Benutzungsgesuche	9
8.	Benutzungsgebühr	9
9.	Benützungsvereinbarung	10
10.	Schlussbestimmungen	10

Dieses Reglement regelt die Benützung und die Bewirtschaftung der kantonalen Sportanlagen. Kantonale Sportanlagen sind die Sportanlagen folgender Schulen:

- Kantonsschule Zug
- Kantonsschule Menzingen
- Gewerblich-industrielles Bildungszentrum Zug
- Athene/Wilhelm Turnhalle

Der Geltungsbereich ist beschränkt auf die ausserschulische Benützung.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Dieses Reglement gilt für alle Benutzerinnen und Benutzer der kantonalen Sportanlagen.
- 1.2 Die Sporthallen, Zusatzräume und Aussenanlagen werden im vorliegenden Reglement als «Anlagen» und schulexterne Benutzerinnen und Benutzer als «Sportvereine» bezeichnet.
- 1.3 Über Ausnahmen der vorliegenden Bestimmungen entscheidet die Schulleitung.

2. Grundsätze für die Anlagenbenützung

2.1. Rauch- und Verpflegungsverbote

In allen Räumen der kantonalen Sportanlagen besteht ein striktes Rauchverbot. Zudem besteht ein allgemeines Verpflegungsverbot, ausgenommen im Foyer an der Kantonsschule Zug. In und um die kantonalen Anlagen darf keine Werbung für alkoholische Getränke oder für Raucherwaren gemacht werden.

2.2. Unfallprävention

Der Prävention von Unfällen ist besonders Rechnung zu tragen.

2.3. Abfall und Reinigung

Die Anlage ist in einem aufgeräumten und ordentlichen Zustand (besenrein) zu hinterlassen. Zusätzlicher Aufwand sowie Abfallentsorgung wird in Rechnung gestellt.

2.4. Parkordnung

Auf dem gesamten Schulgelände besteht ein generelles Fahr- und Parkverbot. Es steht nur eine beschränkte Anzahl gebührenpflichtiger Parkplätze zur Verfügung. Bei Wegfahrt ist auf die Nachtruhe der Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

2.5. Haftung, Defekte und Beschädigungen

Schäden oder Sicherheitsmängel sind umgehend der Leiterin oder dem Leiter Hausdienst oder dem diensthabenden Personal Hauswartung zu melden. Bei Rücknahme werden festgestellte Defekte und Beschädigungen auf Kosten der Veranstalterin oder des Veranstalters fachgerecht repariert. Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, welche sie an Anlagen, Gebäuden, Mobiliar und Geräten verursachen. Die Haftung besteht ungeachtet des Verschuldens. Mehrere Verursacherinnen und Verursacher haften solidarisch. Der Kanton Zug übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche durch das Verhalten von Dritten verursacht worden sind. Die Nutzerinnen und Nutzer schliessen gegen Haftpflichtansprüche eine ausreichende Haftpflichtversicherung ab.

2.6. Sicherheit / Notfälle

Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die allgemeine Sicherheit jederzeit gewährleistet ist. Den gesetzlichen Bestimmungen ist Folge zu leisten. In Notfällen ist der Hausdienst über die jeweilige Pikettnummer¹ erreichbar und innert nützlicher Frist vor Ort. Ein allfälliges Schadenprotokoll ist zu erstellen und kostenpflichtiger Sonderaufwand entsprechend zu vermerken.

2.7. Diebstahl / Fundbüro

Für Diebstähle und liegengelassene Gegenstände wird jede Haftung abgelehnt. Fundgegenstände werden durch den Hausdienst der jeweiligen Schule 3 Monate aufbewahrt. Kleidung wird nach dieser Frist entsorgt; Portemonnaies, elektronische Geräte o.ä. werden Ende Schuljahr entsorgt.

2.8. Zutritt

Die Schulleitung, die Verwaltung sowie die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter haben zu allen Veranstaltungen in den Anlagen freien Zutritt.

Für die Sportanlagen sind ausschliesslich Personen, Vereine oder Gruppen nutzungs- und zutrittsberechtigt, die über eine schriftliche Benützungsbewilligung verfügen.

Keine Zutritts- und Nutzungsberechtigung haben Personen,

- a) die unter Betäubungsmittel- und/oder Alkoholeinfluss stehen,
- b) die durch Kleidung oder Verhalten Anstoss erregen oder die Hygiene gefährden,
- c) die den geordneten Betrieb auf den Anlagen stören oder gefährden oder
- d) denen ein Hausverbot auferlegt worden ist.

2.9. Die Kontrolle der Zutritts- und Benützungsberechtigung obliegt dem zuständigen Hausdienst.

2.10. Den Anordnungen der für die Anlage verantwortlichen Person ist Folge zu leisten.

3. Benützungsordnungen

3.1. Sämtliche Veranstaltungen und Trainings sind durch den Sportverein derart zu organisieren, dass er diese autonom durchführen kann. Die Verantwortlichen des Sportvereins sind für das Öffnen und Schliessen der bewilligten Räume sowie das Lichtlöschen verantwortlich. Folgeschäden, die auf fahrlässiges Verschulden oder Nichtbeachten von Regelungen entstehen, werden dem Sportverein zu Last fallen.

3.2. Nach Möglichkeit sollen die Vereine sämtliches Material, das zur sportlichen Betätigung benötigt wird, selbst mitnehmen. In Rücksprache mit der Schulleitung bzw. dem Hausdienst besteht allerdings die Möglichkeit, Material (wie z.B. Bälle) den Vereinen zur Verfügung zu stellen.

¹ Pikettnummer KSZ: gemäss Aushang Foyer Trakt D

Pikettnummer GIBZ: +41 41 728 30 60

..Pikettnummer KSM: +41 41 728 16 33

3.3. Für Vereinskästen und Tonanlagen sowie in Ausnahmefällen für den Zutritt der Turnhallen erhalten die Vereine gegen ein Depot von CHF 100.00 einen Schlüssel. Das Depot wird bei ordentlicher Rückgabe des Materials und des Schlüssels rückerstattet. Die Weitergabe von Schlüsseln oder das Anfertigen von Duplikaten ist ausdrücklich verboten. Für die Schlüsselverwaltung ist der Hausdienst verantwortlich. Für die Turnhalle Wilhelm und GIBZ wird kein Schlüssel benötigt.

3.4. Die Anlagen können genutzt werden, sofern

- die Verwendung nicht im Widerspruch zum Charakter der Schule, zur Schul- bzw. Hausordnung und zu diesem Reglement steht.
- die Verwendung die Einrichtungen und Installationen der Schule nicht gefährdet.
- die Verwendung keine Störungen oder Belästigungen der Anwohner des Schulgeländes mit sich bringt.
- der Sportverein jederzeit eine ordnungsmässige Organisation und Durchführung garantieren kann.
- der Sportverein über die notwendigen Bewilligungen und Versicherungen verfügt.

Bei Missachtung dieser Bestimmungen kann die Benützungsvereinbarung fristlos aufgelöst und ein Sportverein für weitere Nutzungsverhältnisse mit der Schule gesperrt werden.

3.5. Jegliche Art von Unter- oder Weitervergabe der Anlagen an Dritte ist untersagt.

3.6. Die Schule lehnt jede Haftung gegenüber aktiven Sporttreibenden oder Drittpersonen (z.B. Zuschauer) ab. Die Sportvereine sind verpflichtet, allfällige Risiken entsprechend zu versichern.

4. Turnhallen, Zusatzräume und Aussenanlagen

4.1. Turnhallen

Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen und nicht färbenden Trainingsschuhen betreten werden. Der Wechsel vom Freien in die Hallen mit den gleichen Turnschuhen ist nicht gestattet. Die Verwendung von Haftmittel ist untersagt. Am Hallenboden dürfen keine Klebstreifen oder zusätzliche Markierungen angebracht werden.

4.2. Kraftraum (KSZ, GIBZ, KSM)

Der Kraftraum wird nur an Sportvereine vergeben, deren Trainings unter fachkundiger Leitung stehen. Während jedem Training muss eine Trainerin oder ein Trainer anwesend sein, die oder der entweder die Ausbildung zur Turn- und Sportlehrerin oder zum Turn- und Sportlehrer, die oder den Fitness Instruktor mit eidg. Fachausweis oder eine ähnliche Ausbildung einer anderen anerkannten Institution erfolgreich abgeschlossen hat. Dem Benützungsgesuch sind Kopien der Abschlüsse der Trainerin oder des Trainers beizulegen. Über die definitive Vergabe entscheidet die Schule, in bestimmten Fällen auch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung des Kantons Zug. Das separate Benützungsreglement für den Kraftraum ist verbindlich.

Der Kraftraum Athene/Wilhelmhalle wird nicht an Dritte vergeben.

4.3. Kletterwand (KSZ, GIBZ, KSM)

Die Kletterwand wird nur an Sportvereine vergeben, deren Trainings unter fachkundiger Leitung stehen. Eine Vergabe erfolgt in jedem Fall in Absprache mit der Schulleitung. Sämtliches Material, ausser den an der Kletterwand angebrachten Sicherungsvorrichtungen, ist vom Sportverein selbst mitzubringen.

Es darf nur mit Kletterschuhen oder Hallensportschuhen geklettert werden. Die Kletterschuhe dürfen nur im unmittelbaren Wandbereich getragen werden, da der Gummi schwarze Striche hinterlässt. Sämtliche andere Aktivitäten in der Anlage sind untersagt. - Für die Halle, in der sich die Kletterwand befindet, muss ebenfalls eine Benützungsvereinbarung erstellt werden.

4.4. Spinningraum (GIBZ, KSM)

Der Spinningraum wird nur an Vereine vergeben, deren Trainings unter fachkundiger Leitung stehen. Während jedem Training muss eine Trainerin oder ein Trainer anwesend sein, die oder der entweder die Ausbildung zur Turn- und Sportlehrerin oder zum Turn- und Sportlehrer, die oder den Spinning Instruktor mit eidg. Fachausweis oder eine ähnliche Ausbildung einer anderen anerkannten Institution erfolgreich abgeschlossen hat. Dem Benützungsgesuch sind Kopien der Abschlüsse des Trainers beizulegen. Über die definitive Vergabe entscheidet die Schule, oder in bestimmten Fällen das Amt für Sport des Kantons Zug. Das separate Benützungsreglement für den Spinningraum ist verbindlich.

4.5. Gymnastikraum (KSZ)

Der Gymnastikraum wird ausschliesslich für Tanz-, Gymnastik- und Aerobic-Trainings vergeben. Jegliche Art von Spiel ist untersagt.

4.6. Sandsportanlagen (KSZ)

Die Sandsportanlagen (Beach-Soccer-Anlage / Beach-Volley-Anlage) können ausschliesslich in der Zeit nach den Frühlingsferien bis zu den Herbstferien genutzt werden. Es stehen zwei Garderoben zur Mitbenützung zur Verfügung. Die Sportvereine haben die zusätzlichen, anlagenspezifischen Benützungsreglemente, welche bei den Eingängen zu den Anlagen angebracht sind, zu berücksichtigen.

Es können nur die Beach-Volleyball-Felder 2 und 3 genutzt werden. Diese werden nur zusammen vergeben. Das Beach-Volleyball-Feld 1 bleibt für die öffentliche Nutzung reserviert. Diese Regelung gilt nicht für bewilligte Beach-Volleyball-Turniere.

4.7. Kunstrasenplatz (KSZ)

Der Kunstrasenplatz kann ganzjährig genutzt werden. Im Winter erfolgt keine Schneeräumung auf dem Platz.

Die Sportvereine, die den Kunstrasenplatz benützen, erhalten einen Schlüssel zur Flutlichtanlage. Das Flutlicht muss unmittelbar nach Ende der Belegung wieder ausgeschaltet werden. Es stehen Garderoben zur Verfügung.

5. Öffnungs- und Belegungszeiten

5.1. Die Anlagen können grundsätzlich zu folgenden Zeiten belegt werden:

Montag bis Freitag 18:00 - 19:30 Uhr / 19:30 - 21:00 Uhr / 21:00 - 22:30 Uhr

Samstag 08:00 - 20:00 Uhr (GIBZ bis 12:00 Uhr)

Sonntag 08:00 - 18:00 Uhr (nur KSZ)

Für die Nutzung ausserhalb dieser Öffnungs- und Belegungszeiten muss ein Antrag gestellt werden.

Die Sandsportanlagen können zu folgenden Zeiten belegt werden:

Montag bis Freitag 18:00 - 19:30 Uhr / 19:30 - 21:00 Uhr

Der Kunstrasenplatz kann zu folgenden Zeiten belegt werden:

Montag bis Freitag 18:00 - 19:30 Uhr / 19:30 - 21:00 Uhr

Die Sandsportanlagen und der Kunstrasenplatz stehen am Wochenende nur für Meisterschaftsspiele und Turniere zur Verfügung.

5.2. Die Garderoben können 10 Minuten vor dem Nutzungsbeginn bezogen werden und müssen 15 Minuten nach Veranstaltungsende besenrein verlassen sein.

5.3. Vorbehalten bleibt die Sperrung der Abend- und/oder Wochenendvergabe in der Zeit, die für schulische Veranstaltungen beansprucht wird und in den für Reinigung und Unterhalt benötigten Zeitfenstern.

5.4. Reguläre wöchentliche Trainings können nur von Montag bis Freitag, andere Sportveranstaltungen in der Regel nur an Wochenenden stattfinden.

5.5. Feiertage / Schulferien

An folgenden gesetzlichen Feiertagen bleiben die Sportanlagen geschlossen:

Neujahrstag

Karfreitag

Ostermontag

Auffahrtsferien

Pfingstmontag

Fronleichnam

Nationalfeiertag

Maria Himmelfahrt

Allerheiligen

Maria Empfängnis

Weihnachtstag

Stephanstag

Während den Schulferien können Trainings oder Veranstaltungen stattfinden. Belegungen müssen aber mindestens 3 Wochen vor Beginn der Schulferien und zwingend in schriftlicher Form gemeldet werden (betreff Pikettdienst). Für die Revisionen sind die Sommerferienwochen vorgesehen. Geschlossen sind die Sportanlagen während den Weihnachtsferien. Die Dreifachhalle der GIBZ ist während den Sommerferien und die Turnhalle Wilhelm während allen Schulferien geschlossen.

5.6. Meisterschaftsspiele und Turniere

Für Meisterschaftsspiele und Turniere gelten die Bestimmungen dieses Reglements, die Genehmigung der Schulleitung und allfällige übergeordnete Erlasse der Schule². Wochenendveranstaltungen können von der Schulleitung, in Absprache mit der zuständigen Stelle, bewilligt werden, wobei frühzeitig um eine Bewilligung zu ersuchen ist.

6. Benutzungsprioritäten und Zuständigkeiten

6.1. Benutzungsprioritäten

Die Reservationen werden nach folgender Prioritätenliste behandelt:

1. Kantonale Verwaltung, insbesondere Kantonale Schulen Zug
2. Stadtschulen Zug (gilt nicht für KSM)
3. Sportvereine
 - 3.1 Stadtzuger Sportvereine im Jugendbereich (gilt nicht für KSM)
 - 3.2 Stadtzuger Sportvereine im Aktivbereich (gilt nicht für KSM)
 - 3.3 Sportvereine aus allen anderen Zuger Gemeinden
4. Übrige

6.2. Zuständigkeiten

Zuständig für die Vergabe der Anlagen ist die Schulleitung, welche die Benützungsbewilligung erteilt. Die Schulleitung legt fest, welche unterrichtsfreien Zeiten für Sportvereine zur Verfügung stehen.

- Die Zuteilung der Anlagen an den Abenden von Montag bis Freitag erfolgt durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung des Kantons Zug in Absprache mit der Schulleitung.
- Die Zuteilung für das Wochenende sowie für Ausnahmegewilligungen während der Woche erfolgt bei der KSZ, KSM und Athene/Wilhelmhalle durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung des Kantons Zug in Absprache mit dem Hausdienst, resp. der Schulleitung.
- Die Zuteilung für das Wochenende sowie für Ausnahmegewilligungen während der Woche erfolgt bei der GIBZ durch die Schulleitung.

6.3. Bei Wochenendbetrieb werden die Anlagen von einem Hauswart oder der zuständigen Person an eine verantwortliche Person des Sportvereins übergeben. Bei Veranstaltungsende sind die Räumlichkeiten durch den Hauswart oder der zuständigen Person abzunehmen.

6.4. Die genauen Betriebs-, Veranstaltungs- und Trainingszeiten werden mit der Bewilligung geregelt.

² Die Dreifachturnhalle des GIBZ ist ausschliesslich für den Schulsport geplant und gebaut worden. Es fehlt an Infrastruktur bei Nutzung für Turniere, wodurch sie nicht wettkampftauglich ist. Aus Sicherheitsgründen können keine Grossveranstaltungen mit Festwirtschaftsbetrieb stattfinden. Wochenendveranstaltungen bedürfen einer frühzeitigen Bewilligung durch das GIBZ unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen (kein Festwirtschaftsbetrieb, nicht mehr als 50 Personen in den Hallen und im Zuschauerbereich, Parterre).

7. Benützungsgesuche

- 7.1. Reservationsbegehren um ausschliessliche, dauerhafte Benützung von Anlagen von Montag bis Freitag sind von den Sportvereinen frühzeitig bei der zuständigen Stelle (Amt für Sport und Gesundheitsförderung des Kantons Zug) einzureichen. Die Belegung ist auf ein Schuljahr begrenzt und endet automatisch. Es werden drei Belegungsarten angeboten: Jahresbelegung (ganzes Schuljahr), Winterbelegung (nach den Herbstferien bis vor den Frühlingsferien) und Sommerbelegung (nach Sommer- bis Herbstferien; nach Frühlings- bis Sommerferien).
- 7.2. Für die Wochenendnutzung samstags und sonntags reichen die Sportvereine ihre Reservationsbegehren frühzeitig bei der jeweiligen Schule ein. Die Belegung ist auf eine Veranstaltung begrenzt.
- 7.3. Das Bedürfnis und die Auslastung während des Jahres sind durch den Sportverein nachzuweisen. Die Zuteilung erfolgt jedes Jahr von neuem und richtet sich nach der Prioritätenliste.

8. Benützungsgebühren

- 8.1. Die Gebühren sind in einem separaten Tarifblatt festgelegt, welches ein integrierender Bestandteil dieses Reglements bildet.
- 8.2. Für Wochenendveranstaltungen werden ein höherer Ansatz und zusätzliche Aufwendungen separat verrechnet.
- 8.3. Pro Halle ist eine Garderobe im Mietpreis enthalten. Beim Vorliegen entsprechender Bedürfnisse (gemischte Trainings) werden nach Möglichkeit weitere Garderoben zugeteilt. Die Garderoben für die Aussenanlagen werden individuell und nach Möglichkeiten geregelt.
- 8.4. Jahresgebühren werden jährlich, Gebühren für Einzelveranstaltungen unmittelbar nach Durchführung derselben in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 8.5. Stadtzuger Vereine bezahlen keine Gebühren bzw. sind davon befreit. Werden Kurs- und/oder Trainingsgebühren durch Vereine verrechnet, können von Seiten der Vermieter (Schulen) Gebühren verlangt werden (auch nachträglich).

9. Benützungsvereinbarung

- 9.1. Die Benützungsvereinbarung ist erst dann verbindlich, wenn sie von der zuständigen Instanz (Amt für Sport und Gesundheitsförderung des Kantons Zug oder der jeweiligen Schule) genehmigt wurde. Die Kosten beruhen auf dem jeweils gültigen Tarif für die benutzte Anlage.
- 9.2. Neben den Gebühren werden dem Verein die Personalkosten für die Einrichtung, technische Betreuung und Reinigung verrechnet.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Änderungen des bestehenden Reglements werden den betroffenen Sportvereinen rechtzeitig mitgeteilt.
- 10.2. Das Reglement tritt auf 01.12.2018 in Kraft.

Zug, November 2018